



Amtsblatt

Nr. 09/2024

03. April 2024

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung über die Aufwandsentschädigung und Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen vom 12.03.2024.	84

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen vom 12.03.2024

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 66), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 12.03.2024

Der Bürgermeister



Jürgen Kleine-Frauns

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Umfang des Verdienstausfalls	2
§ 2 Höhe der Entschädigung	2
§ 3 Kinderbetreuungskosten	3
§ 4 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger	3
§ 5 Antragsverfahren	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Präambel

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NW) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW. 2023), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstaufalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen haben einen Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann individuell ermittelt werden. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz entsprechend § 1 der jeweils geltenden Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV) gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Anstelle des Regelstundensatzes ist daher auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 80,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Kinderbetreuungskosten

- (1) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (2) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurde.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle von Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten.

Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) Leiter der Feuerwehr
 - b) Stellvertretender Leiter der Feuerwehr
 - c) Sprecher Freiwillige Feuerwehr
 - d) Stellvertretender Sprecher Freiwillige Feuerwehr
 - e) Löschzugführer
 - f) Stellvertretende Löschzugführer
 - g) Stadtjugendfeuerwehrwart
 - h) Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart
 - i) Stadtkinderfeuerwehrwart
 - j) Stellvertretender Stadtkinderfeuerwehrwart
 - k) Koordinator Unterstützungsabteilung
 - l) Stellvertretender Koordinator Unterstützungsabteilung
 - m) Einheitsführer ABC-Einheit
 - n) Stellvertretender Einheitsführer ABC-Einheit
 - o) Einheitsführer Dekon-Einheit
 - p) Stellvertretender Einheitsführer Dekon-Einheit
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr Lünen entspricht der Aufwandsentschädigung als Vollpauschale eines Mitglieds des Rates der Stadt Lünen entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO NRW).

-
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr Lünen beträgt **50 v.H.** der Pauschale nach Abs. 2.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Löschzugführer, den Jugendfeuerwehrwart, den Kinderfeuerwehrwart, den Koordinator der Unterstützungsabteilung den Einheitenführer der ABC-Einheit und den Einheitenführer der Dekon-Gruppe beträgt **50 v.H.** der Pauschale nach Abs. 2.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Löschzugführer, die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte, den stellvertretenden Koordinator der Unterstützungsabteilung, die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte, den stellvertretenden Einheitenführer der ABC-Einheit und den stellvertretenden Einheitenführer der Dekon-Gruppe beträgt **30 v.H.** der Pauschale nach Abs. 2.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Feuerwehr und den stellvertretenden Leiter der Feuerwehr Lünen beträgt 30 v.H. der Pauschale nach Abs. 2.
- (7) Bei der Wahrnehmung von mehreren Funktionen besteht lediglich ein Aufwandsentschädigungsanspruch für die höher dotierte Funktion.
- (8) Für Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig nachfolgende Aufgaben im Feuerwehrdienst leisten, werden pauschal nachfolgende Aufwandsentschädigungen festgesetzt:
- a) Für die Pflege und Wartung von Fahrzeugen
 - je Fahrzeug unter 5t 24,22 EUR/mtl.
 - je Fahrzeug über 5t 96,88 EUR/mtl.
 - je Fahrzeug DLK 145,32 EUR/mtl.
 - b) Für die Pflege und Reinigung der Gerätehäuser
 - Je Quadratmeter 0,32 EUR/mtl.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich zu stellen. Die Anträge nach dieser Satzung sind bei der für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Organisationseinheit der Stadt Lünen einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige »Satzung über die Aufwandsentschädigung und Festsetzung des Verdienstausfalles der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lünen« vom 18.12.20219 außer Kraft.